



## ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für Veranstaltungen der Nord-Ostdeutschen Sparkassenakademie

### 1. Vertragsgrundlage

**1.1** Die Nord-Ostdeutsche Sparkassenakademie (nachfolgend „NOSA“) ist die Bildungseinrichtung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (nachfolgend „OSV“) und des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein (nachfolgend „SGVSH“). Sie werden jeweils durch ihre geschäftsführenden Präsidenten vertreten. Die NOSA ist ein zertifizierter Bildungsträger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch SGB III, § 85, sowie nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung - AZAV (seit dem 09.03.2010). Die Rezertifizierung erfolgte am 20.3.2018.

**1.2** Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Teilnahme-AGB“) gelten für die Teilnahme an einer Veranstaltung der NOSA und damit für das Rechtsverhältnis zwischen der NOSA und ihrem Vertragspartner. Die Teilnahme-AGB sind Bestandteil des Teilnahmevertrages, der zwischen der NOSA als Veranstalterin und ihrem Vertragspartner zustande kommt.

**1.3** Der Vertragspartner muss nicht selbst der Teilnehmer sein, wenn der Vertragspartner ein Unternehmen ist. In diesem Fall ist der Vertragspartner berechtigt, seine Arbeitnehmer als Teilnehmer in seinem Namen zur Teilnahme personifiziert anzumelden.

**1.4** Die Leistungen der NOSA sind jeweils in gedruckter und/oder elektronischer Form der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung zu entnehmen.

**1.5** Die NOSA behält sich das Recht vor, aus sachgerechten Gründen die Veranstaltung örtlich und zeitlich zu verlegen. Die Verlegung wird von der NOSA unverzüglich in geeigneter Form bekannt gegeben.

### 2. Zutrittsberechtigung und Zutrittsaufsicht

**2.1** Zutrittsberechtigt zur Veranstaltung sind grundsätzlich nur vom Vertragspartner benannte Teilnehmer.



**2.2** Bei Personen unter 18 Jahren erfolgt eine Zutrittserlaubnis unter Nachweis eines Auszubildendenverhältnisses. Im Übrigen können Kinder und Jugendliche nur mit Begleitpersonen unter Benennung des teilnehmenden Erziehungs-/Aufsichtsbeauftragten (sog. Muttizettel) Zutritt erhalten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben und Nachweise wird der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt.

### **3. Vertragsschluss**

**3.1** Internetseiten, Buchungsportale, Veranstaltungsbeschreibungen und andere Werbung oder sonstige Hinweise der NOSA auf ihre Veranstaltungen enthalten kein Angebot zum Vertragsschluss, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Vertragspartner in Form einer Buchung, welche der Annahme durch die NOSA bedarf.

**3.2** Mit der Veranstaltungsbuchung durch den Vertragspartner gibt der Vertragspartner gegenüber der NOSA ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die eigene Teilnahme oder die Teilnahme seiner Arbeitnehmer an der gebuchten Veranstaltung (nachfolgend „Teilnahmevertrag“) ab.

**3.3** Die Annahme des Vertragsangebotes seitens der NOSA erfolgt durch die schriftliche Übermittlung des Einladungsschreibens an den Vertragspartner. Der Teilnahmevertrag kommt erst mit Erhalt des Einladungsschreibens der NOSA an den Vertragspartner zustande. Der Vertragspartner erhält in der Regel das Einladungsschreiben vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, wobei zeitliche Abweichungen möglich sind. Der Vertragspartner kann offensichtliche Fehler des Einladungsschreibens innerhalb von einer Woche nach Erhalt des Einladungsschreibens gegenüber der NOSA geltend machen.

**3.4** Der Vertragspartner wird die von ihm ausgewählten personifizierten Teilnehmer über die Rahmenbedingungen der gebuchten Veranstaltung rechtzeitig informieren.

**3.5** Die NOSA ist berechtigt zur Zutrittsverweigerung für nicht angemeldete Teilnehmer. Im Ausnahmefall kann sie den Zutritt gewähren unter gleichzeitiger Entstehung einer Zahlungspflicht zum regulären Veranstaltungspreis. Es erfolgt eine Nachberechnung an den Vertragspartner, dem die Teilnehmer zuzuordnen sind.

### **4. Veranstaltungspreis**

**4.1** Der angegebene Veranstaltungspreis versteht sich grundsätzlich als Nettopreis zzgl. der gesetzlich anfallenden Mehrwertsteuer. Weitere Kosten (z.B. Hotel-, Verpflegungskosten, Parkgebühren) sind nur vom Veranstaltungspreis umfasst, wenn sie ausdrücklich von der NOSA übernommen werden und im Veranstaltungspreis als inbegriffen benannt werden.



**4.2** Für Veranstaltungen in Schleswig-Holstein gelten bei der Veranstaltungspreisgestaltung nachfolgende Bedingungen ergänzend: Wird die Mindestteilnehmerzahl unterschritten, erhöht sich der Preis von Seminaren um 75 Euro/Tag, wobei grundsätzlich mit 12 Teilnehmern kalkuliert wird. Bei Veranstaltungen zu Persönlichkeits- und Führungskompetenzen sowie bei Verkaufstrainings sind mindestens 8 Teilnehmer vorgesehen. Bei Fachseminaren beträgt der Aufschlag 30 Euro/Tag, wobei hier mit 12 Teilnehmern geplant wird.

## **5. Fälligkeit der Zahlung, Rechnungslegung**

**5.1** Die Zahlung des Veranstaltungspreises ist mit Abschluss des Vertrages fällig.

**5.2** Das vertraglich vereinbarte Entgelt wird dem Vertragspartner nach Veranstaltungsbeginn in Rechnung gestellt. Die Zahlungsdetails ergeben sich aus der Rechnung. Die Rechnungsbeträge verstehen sich in Euro und enthalten, sofern erforderlich, die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des am Tag der Entstehung der Steuer geltenden Steuersatzes.

## **6. Absage, Verlegung und Abbruch der Veranstaltung durch NOSA**

**6.1** Bei Absage, örtlicher und/oder zeitlicher Verlegung der Veranstaltung durch die NOSA wird grundsätzlich der Veranstaltungspreis erstattet. Bei örtlicher Verlegung der Veranstaltung erfolgt die Erstattung des Veranstaltungspreises jedoch nur, wenn der neue Veranstaltungsort dem Vertragspartner unter Berücksichtigung seiner Interessen nicht zumutbar ist. Wird eine Veranstaltung örtlich in einen neuen Veranstaltungsort und/ oder zeitlich auf einen anderen Termin verlegt, gilt die Veranstaltungsbuchung zu den gleichen Vertragsbedingungen auch für den neuen Veranstaltungsort und/oder den neuen Veranstaltungstermin.

**6.2** Wenn die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt ausfällt, kann jede Vertragspartei den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall entfallen die gegenseitigen Rechte und Pflichten, mit der Folge zur Pflicht der Rückzahlung etwaiger Vorauszahlungen. Jede Vertragspartei trägt ihre bis dahin getätigten Aufwendungen (z.B. Hotelkosten, Stornokosten, Zugkosten) selbst.

**6.3** Im Falle des Veranstaltungsabbruchs hat der Vertragspartner einen Anspruch auf Erstattung des geleisteten Veranstaltungspreises, wenn der Abbruch in der ersten Hälfte der Veranstaltung erfolgt. Der Abbruch ist nachzuweisen und innerhalb von 14 Tagen nach dem Veranstaltungsabbruch gegenüber der NOSA geltend zu machen. Die NOSA haftet im Falle des Veranstaltungsabbruchs nach Maßgabe der Ziffer 13 dieser Teilnahme-AGB. Ziffer 6.2 dieser Teilnahme-AGB bleibt hiervon unberührt.



## **7. Stornierungs- und Rücktrittsrecht des Vertragspartners**

**7.1** Der Vertragspartner hat er das Recht, bis zum Abschluss des Vertrages (Erhalt des Einladungsschreibens gem. Ziffer 3.3 der Teilnahme-AGB) seine Buchung ohne Angaben von Gründen kostenfrei zu stornieren (vorvertragliches kostenloses Stornierungsrecht).

**7.2** Der Vertragspartner hat das Recht nach Abschluss des Vertrages vom gesamten Vertrag zurückzutreten und damit zu stornieren. Der Rücktritt muss schriftlich gegenüber der NOSA erklärt werden. Übt der Vertragspartner sein Rücktrittsrecht aus, ist er gegenüber der NOSA zum Ersatz des Schadens abzüglich ersparter Aufwendung verpflichtet (vertragliches kostenpflichtiges Stornierungsrecht nach Vertragsabschluss).

**7.3** Im Falle des Rücktritts nach vorstehender Ziffer 7.2 steht der NOSA gegenüber dem Vertragspartner ein pauschaler Entschädigungsanspruch (Stornos) nach folgender Maßgabe zu:

- a) Bei Stornierung durch den Vertragspartner bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn werden keine Stornos erhoben.
- b) Bei Stornierung durch den Vertragspartner bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50% der Gesamtvergütung als Stornos erhoben.
- c) Bei Stornierung durch den Vertragspartner bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 80% der Gesamtvergütung als Stornos erhoben.
- d) Bei Stornierung durch den Vertragspartner am Tag der Veranstaltung werden 100% der Gesamtvergütung als Stornos erhoben.

Maßgeblich für die Berechnung der Stornokosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung an die NOSA. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass durch die Stornierung ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die Stornierungspauschalen entstanden ist. Die NOSA behält sich vor, anstelle der Stornierungspauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die NOSA nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die NOSA verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

## **8. Umbuchung auf Ersatzteilnehmer**

Die Umbuchung auf einen Ersatzteilnehmer ist jederzeit kostenfrei möglich.



## **9. Foto- und Filmaufnahmen von Teilnehmern durch NOSA**

**9.1** Das Herstellen von beiwerkartige Foto- und Filmaufnahmen der Teilnehmer durch die NOSA oder durch von ihr beauftragte Dritte sowie deren analoge und digitale Verwertung über das Internet (z.B. über Streamingdienste) sind ohne gesonderte Einwilligung der Teilnehmer zulässig. Eine Vergütungspflicht der NOSA für solche Aufnahmen besteht nicht. Eine beiwerkartige Aufnahme liegt insbesondere im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG vor, wenn sie als unwesentlich im Rahmen der Personenabbildung untergeordnet ist, dass der Gegenstand und Charakter des Bildes sich hierdurch nicht verändert.

**9.2** Über die bloße beiwerkartige Foto- und Filmherstellung und -verwertung nach Ziffer 9.1 hinaus ist eine konkrete Teilnehmerabbildung zusätzlich im Rahmen der Vertragserfüllung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 b DSGVO in Verbindung mit § 4 BDSG möglich. Eine weitergehende über diesen Zweck hinausgehende Foto- und Filmherstellung und -verwertung in analoger und digitaler Form (z.B. über Streamingdienste oder Social-Media-Plattformen) ist einwilligungspflichtig. Die Einwilligung dazu können die Teilnehmer gesondert abgeben.

## **10. Verbot von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen durch Teilnehmer**

Dem Teilnehmer ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NOSA Ton-, Foto- und Filmaufnahmen zu machen oder Dritten zu ermöglichen, solche Aufnahmen zu machen oder diese ganz oder teilweise über Telemedien wie Internet oder Telekommunikationsdiensten wie Mobilfunknetz zu übertragen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten diese Handlungen zu ermöglichen. Ausgenommen hiervon sind Arbeitsergebnisse zur Fotodokumentation, die während der Veranstaltung entstanden sind, wobei Personenabbildungen hiervon nicht erfasst sind.

## **11. Haftung**

**11.1** Soweit sich aus diesen Teilnahme-AGB und den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften die Vertragsparteien bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

**11.2** Auf Schadensersatz haftet die NOSA - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit der NOSA, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit der NOSA, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet die NOSA nur



- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der NOSA auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

**11.3** Die Haftungsfreistellung nach Ziffer 11.2 dieser Teilnahme-AGB gilt auch für die Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der NOSA.

**11.4** Die sich aus Ziffer 11.2 dieser Teilnahme-AGB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit durch die NOSA oder ihren Vertreter ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen wurde. Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **12. Kontakt**

Die Kontaktdaten der NOSA werden im Einladungsschreiben konkret benannt.

## **13. Datenschutz**

**13.1** Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten des Vertragspartners und der von ihm mitgeteilten Teilnehmer nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten personenbezogenen Teilnehmerdaten werden von der NOSA ausschließlich zu den sich aus diesem Vertrag ergebenden Zwecken unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) (BDSG-neu) und Telemediengesetzes (TMG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet.

**13.2** Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners und der von ihm mitgeteilten Teilnehmer werden nicht an Dritte übermittelt; ausgenommen hiervon ist im Rahmen der Vertragsabwicklung die Übermittlung an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte (z.B. im Rahmen einer Auftragsverarbeitung (AV)). Der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das notwendige erforderliche Maß zur Vertragsabwicklung.

**13.3** Der Vertragspartner und die von ihm benannten Teilnehmer haben jederzeit die Möglichkeit, die über sie gespeicherten Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ändern oder löschen zu lassen. Das Recht zur Löschung der über sie gespeicherten Daten besteht nicht, wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche



Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, außerdem wenn die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung sowie Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und der NOSA erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

#### **14.0 Hygiene- und Schutzbestimmungen**

Teilnehmer sind verpflichtet, die Hygiene- und Schutzbestimmungen am Veranstaltungsort unter Beachtung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bekanntgegebenen Arbeitsschutzstandards einzuhalten.

#### **15. Schlussbestimmungen**

**15.1** Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**15.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahme-AGB unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

**Stand: 18.05.2020**